



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2018/0285

öffentlich

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

11.12.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

18.12.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen Straßenreinigung und Winterdienst werden beschlossen.

Die als Anlage 5 zur Vorlage beigefügte Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Auf- und Feststellung der Gebührenbedarfsberechnungen und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden über die Änderungsliste im Haushaltsplanentwurf 2019 veranschlagt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren erfolgt aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen.

Demografischer Wandel

Momentan sind keine signifikanten Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Gebührenbedarfsberechnungen festzustellen.

Erläuterungen

Für die Straßenreinigung einschließlich Winterwartung werden Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen erhoben.

Gebührenentwicklung seit 2013 und kalkulierte Gebühren für 2019

Bereich	2013	2014 bis 2016	2017 bis 2018	2019*
Straßenreinigung einschließlich Winterwartung – je Meter Grundstücksseite				
für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	2,66 Euro	2,39 Euro	1,53 Euro	1,95 Euro
für Fußgängergeschäftsstraßen	2,53 Euro	2,26 Euro	1,45 Euro	1,84 Euro
für Straßen des innerörtlichen Verkehrs	2,25 Euro	2,01 Euro	1,29 Euro	1,63 Euro
für Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,97 Euro	1,77 Euro	1,13 Euro	1,43 Euro
<i>Musterhaushalt**</i>	<i>39,90 Euro</i>	<i>35,85 Euro</i>	<i>22,95 Euro</i>	<i>29,25 Euro</i>
Nur Winterwartung – je Meter Grundstücksseite				
für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	1,69 Euro	1,41 Euro	0,55 Euro	0,68 Euro
für Fußgängergeschäftsstraßen	1,61 Euro	1,33 Euro	0,52 Euro	0,65 Euro
für Straßen des innerörtliche Verkehrs	1,43 Euro	1,18 Euro	0,46 Euro	0,57 Euro
für Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,25 Euro	1,04 Euro	0,40 Euro	0,50 Euro
<i>Musterhaushalt**</i>	<i>21,15 Euro</i>	<i>21,15 Euro</i>	<i>8,25 Euro</i>	<i>10,20 Euro</i>

*auf der Basis der vorgeschlagenen Gebühren

**Eigentum in einer Anliegerstraße bei 15 Meter Straßenfront

Sonderposten

Der Stand des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich für die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes betrug am 31. Dezember 2017224.921,59 Euro.

Für das Jahr 2018 ist in den Gebührenbedarfsberechnungen Straßenreinigung und Winterdienst eine Entnahme aus dem Sonderposten kalkuliert von116.100,00 Euro.

Der Stand der Sonderposten weist geplant am 31. Dezember 2018 aus:108.821,59 Euro. Dieser Bestand ist spätestens im Jahre 2020 über die Gebührenbedarfsberechnungen an die Gebührenpflichtigen zu erstatten.

Entstandene Überzahlungen an Gebühren, die über Sonderposten ausgewiesen werden, sind spätestens 4 Jahre nach ihrem Entstehen zu erstatten.

Die kalkulierte Entnahme aus dem Sonderposten in den Gebührenbedarfsberechnungen 2018 diente dem Zweck, die Gebühren gegenüber dem Vorjahr konstant zu halten.

Der Restbestand des Sonderpostens reicht dazu für die Gebührenbedarfsberechnungen 2019 nicht mehr aus. Daher ist für 2019 die Entnahme von 54.400,00 Euro – je zur Hälfte aufgeteilt auf die Bereiche Straßenreinigung und Winterdienst – einkalkuliert.

Der Restbetrag ist als Entnahme für die Gebührenbedarfsberechnung 2020 vorgesehen. Hierdurch erfolgt die notwendige Gebührenanpassung schrittweise.

Die Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2019 schließt voraussichtlich mit folgenden Kosten ab:.....242.531,05 Euro.

Mit der Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2018 wurden 243.582,23 Euro ermittelt.

Kostensteigerungen sind durch höhere energie- und lohngebundene Kosten begründet. Demgegenüber wurde der – in der Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2018 erstmalig berücksichtigte – Kostenansatz für die Reinigung des Straßenbegleitgrüns von 62.000,00 Euro auf 50.000,00 Euro reduziert. Grundlage hierfür sind die voraussichtlichen tatsächlichen Kosten für das Jahr 2018.

Unter Berücksichtigung des städtischen Eigenanteils von 18 Prozent und einer kalkulierten Entnahme aus dem Sonderposten von 27.200,00 Euro – in der Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2018 66.500,00 Euro – steigen die Gebühren bei einem umzulegenden Betrag von 171.675,46 Euro um durchschnittlich 28 Prozent.

Winterdienst

Die Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2019 schließt voraussichtlich mit folgenden Kosten ab:.....175.099,30 Euro.

Mit der Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2018 wurden 173.340,00 Euro ermittelt.

Unter Berücksichtigung des städtischen Eigenanteils von 18 Prozent und einer Entnahme aus dem Sonderposten von 27.200,00 Euro – in der Gebührenbedarfsberechnung Winterdienst 2018 49.600,00 Euro – steigen die Gebühren bei einem umzulegenden Betrag von 116.381,43 Euro um durchschnittlich 25 Prozent.

Weitere Einzelheiten sind den als Anlagen 1 und 2 zur Vorlage beigefügten Gebührenbedarfsberechnungen für das Jahr 2019 zu entnehmen.

Rückübertragung der Straßenreinigung „Am Himmelreich“ auf die Stadt Beckum

Nach dem Straßenverzeichnis der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung obliegt die Straßenreinigungspflicht in der Straße „Am Himmelreich“ den Anliegerinnen und Anliegern.

Aufgrund eines Antrages von Anliegerinnen und Anliegern der Straße „Am Himmelreich“ auf dem Teilstück Klarastraße bis zur Gertrudenstraße zur Rückübertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Stadt Beckum wurden alle Anliegerinnen und Anlieger der Straße „Am Himmelreich“ über den vorliegenden Antrag und das beabsichtigte Verfahren informiert (siehe Anlage 3 zur Vorlage).

In der Folge haben mehrere Anliegerinnen und Anlieger die Rückübertragung der Straßenreinigung auf die Stadt Beckum beantragt, sodass für das Straßenteilstück Lönkerstraße bis Gertrudenstraße eine mehrheitliche Antragstellung vorliegt. Bei insgesamt 21 Anliegerinnen und Anliegern – inklusive Hinterliegergrundstücken – wurden Anträge von 13 Anliegerinnen und Anliegern und somit mehrheitlich gestellt.

Gegen eine Rückübertragung der Straßenreinigungspflicht auf dem Teilstück Lönkerstraße bis Gertrudenstraße bestehen keine Bedenken, sodass vorgeschlagen wird, der mehrheitlichen Antragstellung zu folgen.

Die Durchführung der Straßenreinigung durch die Stadt Beckum ist in der vorgelegten Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2019 sowie im Vorschlag zur Satzungsänderung enthalten.

Von den Anliegerinnen und Anliegern des Teilstücks Gertrudenstraße bis Marienstraße liegt lediglich ein Antrag auf Rückübertragung der Straßenreinigung auf die Stadt Beckum vor.

Bei insgesamt 18 Anliegerinnen und Anliegern – inklusive Hinterliegergrundstücken – ist auf diesem Straßenteilstück keine Mehrheitsmeinung zur Veränderung der aktuellen Situation erkennbar.

Straßenreinigung und Winterdienst Marie-Curie-Straße und Lise-Meitner-Weg

Die Marie-Curie-Straße und der Lise-Meitner-Weg sind als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet worden. Dementsprechend ist eine Aufnahme der Straßen in die Satzung erforderlich.

Die Straßenreinigung und der Winterdienst werden in verkehrsberuhigten Anliegerstraßen grundsätzlich durch die Anliegerinnen und Anlieger durchgeführt. Demnach wird auch für die Marie-Curie-Straße und den Lise-Meitner-Weg vorgeschlagen, die Straßenreinigung und den Winterdienst auf die Anliegerinnen und Anlieger zu übertragen. Diese Regelung ist im beigefügten Vorschlag zur Satzungsänderung enthalten.

Stellung von Anträgen zur Gebührenerstattung oder -ermäßigung

Gebührenpflichtige können nach § 9 Absatz 5 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung unter bestimmten Voraussetzungen eine Gebührenerstattung oder -ermäßigung beantragen. In Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes wird vorgeschlagen, hier eine Frist für die Antragstellung vorzusehen.

Hintergrund ist die vermehrte Antragstellung in den letzten Jahren zur Erstattung von Winterwartungsgebühren aufgrund der vergleichsweise milden Winter.

Anträge können sich auf ein abgelaufenes Kalenderjahr beziehen.

Um die aufwändige Abwicklung des Antragsverfahrens planbarer zu gestalten, wird die Einführung einer Antragsfrist mit dem Ablauf der Widerspruchsfrist des auf das maßgebliche Kalenderjahr folgenden Jahresabgabenbescheides vorgeschlagen.

Im Falle der Zustimmung zur Einführung der Frist ist vorgesehen, in den Jahresabgabenbescheiden einen Hinweis auf die Frist aufzunehmen.

Des Weiteren wird eine redaktionelle Anpassung des § 9 Absatz 5 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ohne inhaltliche Änderungen vorgeschlagen.

Auf die als Anlage 4 zur Vorlage beigefügte Synopse wird verwiesen.

Anlage(n):

- 1 Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung 2019
- 2 Gebührenbedarfsberechnung Winterwartung 2019
- 3 Schreiben an die Anliegerinnen und Anlieger der Straße „Am Himmelreich“ vom 19. Oktober 2018
- 4 Synopse
- 5 2. Änderungssatzung